

Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO)

Teil 1 Fischerprüfung

§ 1 Prüfungsbehörde

Zuständig für die Abnahme der Fischerprüfung ist die untere Fischereibehörde. Diese führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuss und hat für die Rechtmäßigkeit des Prüfungsverfahrens Sorge zu tragen.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Bei den Prüfungsbehörden ist ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fischerprüfung zu bilden. Liegen einer Prüfungsbehörde bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn weniger als 15 Anmeldungen vor, ist sie berechtigt, im Einvernehmen mit einer anderen Fischereibehörde des Landes Sachsen-Anhalt auch für die bei ihr gemeldeten Kandidaten die Prüfung dort vornehmen zu lassen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Fischereiberater/der Fischereiberaterin (Vorsitz), mindestens zwei fischereipachtfähigen Personen als Beisitzer, von denen eine ein Vertreter des Landesfischereiverbandes oder seiner angeschlossenen Verbände oder deren Vereine sein soll.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung des einen Mitgliedes nach Absatz 2 Nr. 2 und dessen Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der im Landesfischereiverband organisierten Verbände. Als Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht berufen werden, wer gegen Entgelt bei der Ausbildung der Prüflinge mitgewirkt hat.

(3a) Beisitzer sind in so ausreichender Zahl zu berufen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(4) Wenn die Zahl der Prüflinge es erfordert, können für eine Prüfung mehrere Unterausschüsse gebildet werden. Für die Beisitzer gilt Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Fischereiberaters (§ 50 Abs. 2 des Fischereigesetzes) durch die Prüfungsbehörde berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 sind ehrenamtlich tätig. Auf sie findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit den §§ 81 bis 84, 86 und 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

(7) Für die Teilnahme an einer Fischerprüfung erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Prüfungsbehörde eine Vergütung in Höhe von 52 Euro sowie Ersatz der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung, abzurechnen, für die Wegstreckenentschädigung ist dessen § 5 Abs. 2 anzuwenden.

§ 3 Prüfungstermin

- (1) Die Fischerprüfung ist mindestens einmal jährlich zu einem von der obersten Fischereibehörde landeseinheitlich festzusetzenden Termin durchzuführen.
- (2) Der Prüfungstermin ist durch die Prüfungsbehörde spätestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag unter Verwendung eines von der Prüfungsbehörde auszugebenden Formulars.
 - (1a) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss die Voraussetzungen gemäß der Anlage erfüllen. Sein Beginn darf nicht länger als 18 Monate vor dem Prüfungstermin liegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungsbehörde vorliegen. Dem Antrag ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.
- (3) Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- (4) Als zugelassen gilt, wem nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Versagungsbescheid zugestellt wird.

§ 5 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Fischerprüfung ist zu versagen, wenn die Antragsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden, bei Anträgen Minderjähriger die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter fehlt, der Minderjährige zum Zeitpunkt der Prüfung jünger als siebeneinhalb Jahre alt ist, ein gemäß § 4 Abs. 1a erforderlicher Lehrgangsbesuch nicht nachgewiesen werden kann. Im Falle des Satz 1 Nr. 4 kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Lehrgangsbesuch bis zum Beginn der Prüfung nachgewiesen wird. Wird bis zum Beginn der Prüfung kein Lehrgangsbesuch nachgewiesen, ist die Zulassung zur Prüfung mündlich zu versagen und ein schriftlicher Bescheid nachträglich zu erteilen.
- (2) Im Falle der Versagung ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe zu erstatten.

§ 6 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Der Rücktritt von der Prüfung bedarf der Schriftform. Ist der Rücktritt auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses gerechtfertigt, ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe zu erstatten. Der Rücktrittsgrund ist nachzuweisen, im Falle der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung. Wird der Rücktritt aus anderen Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erklärt, erfolgt die Erstattung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro; im übrigen entfällt eine Gebührenerstattung.
- (2) Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Prüfungsablauf

- (1) Zuständig für die Durchführung und den Ablauf der Prüfung ist der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüfung ist nichtöffentlich. Vertreter der Fischereibehörden können an der Prüfung teilnehmen. Mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befassten Personen kann die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet werden.
- (3) Für den schriftlichen Prüfungsteil erstellt die obere Fischereibehörde einen landeseinheitlichen Prüfungsbogen mit mindestens 60 Fragen. Dieser ist allen Prüfungsbehörden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn in ausreichender Anzahl in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden. Der Umschlag darf erst zu Beginn der Prüfung geöffnet werden. Jedem Prüfling ist ein Fragebogen zu übergeben, den dieser vor Beantwortung der Prüfungsfragen gut lesbar mit seinem Namen zu kennzeichnen hat.
- (4) Die schriftlichen Fragen sind innerhalb einer Zeit von zwei Stunden zu beantworten. Mit der Abgabe des Prüfungsfragebogens an die aufsichtführende Person gilt der schriftliche Teil für den Prüfling als beendet. Er hat den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.
- (4a) Analphabeten und Personen mit nachgewiesener Lese- und Rechtschreibschwäche kann auf Antrag die schriftliche Prüfung dahingehend erleichtert werden, dass die Prüfungsfragen von einem Mitglied des Prüfungsausschusses vorgelesen werden. Dies hat im Beisein eines weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses in einem gesonderten Raum zu erfolgen. Weitere Hilfen sind unzulässig.
- (5) Im Anschluss an den schriftlichen Prüfungsteil wird vom Prüfungsausschuss oder einem Unterausschuss der mündliche Prüfungsteil durchgeführt. Das Prüfungsgespräch erfolgt in Gruppen mit höchstens fünf Prüflingen und soll insgesamt für jeden Prüfling 10 Minuten dauern. Das Prüfungsprotokoll ist gruppenweise zu erstellen. Die Einzelbeiträge der Prüflinge sind vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach dem Prüfungsgespräch zu ermitteln und im Protokoll festzustellen. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 8 Prüfungsinhalt

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgende Hauptfächer:
Fischkunde (insbesondere Unterscheidung der heimischen Fischarten, Fischfamilien und nichtheimischen Fische in natürlichen Gewässern, Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Unterscheidung der Geschlechter und Fischkrankheiten),
Gewässerkunde (Gewässertypen, Gewässerzonen, Fischregionen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie, Gewässerpflege),
Gerätekunde (erlaubte und nicht erlaubte Fanggeräte, Fangmethoden),
Rechtkunde (Landesfischereirecht, Tierschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltrecht, Lebensmittelrecht und Tierseuchenrecht).
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät und das Versorgen gefangener Fische.

§ 9 Ordnungsverstöße

- (1) Jeder Versuch eines Prüflings, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, stellt einen Ordnungsverstoß dar, der von der

aufsichtführenden Person mit dem unverzüglichen Ausschluss des Prüflings von der weiteren Teilnahme an der Prüfung geahndet werden kann.

(2) Die aufsichtführende Person ist berechtigt, erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehende Prüflinge von der weiteren Prüfung auszuschließen. Gleiches gilt im Fall von mutwilligen Störungen der Prüfung, wenn diese trotz Abmahnung durch die aufsichtführende Person nicht unterlassen werden.

(3) Im Fall des Ausschlusses nach Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Erweist sich nachträglich innerhalb von fünf Jahren, daß eine Voraussetzung nach Absatz 1 vorlag oder dass der Prüfling eine Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erwirkt hat, kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

(5) Die aufsichtführende Person hat zu Beginn der Prüfung die Prüflinge über die Folgen von Ordnungsverstößen nach den Absätzen 1 bis 4 zu belehren.

§ 10 Prüfungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der Prüfungsbehörde fünf Jahre aufzubewahren ist.

(2) Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
die Namen der Prüflinge,
die Namen der bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und zur Aufsicht herangezogener weiterer Personen,
Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung,
Hinweis auf die erfolgte Belehrung nach § 9 Abs. 5,
Entscheidungen der aufsichtführenden Person nach § 9 Abs. 2 .

§ 11 Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nur wenn beide Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet sind, gilt die Fischerprüfung insgesamt als bestanden. Die Auswertung der Prüfungsfragebögen erfolgt unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung mittels von der oberen Fischereibehörde vorgegebener Kontrollbögen. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 vom Hundert der Fragen richtig beantwortet sind. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt eine bestandene schriftliche Prüfung voraus. Für die Bewertung der mündlichen Prüfung ist ein der schriftlichen Prüfung vergleichbarer Maßstab anzulegen

(2) aufgehoben

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis erteilt.

§ 12 Akteneinsicht

Der Prüfling kann binnen eines Monats nach Erhalt des Ergebnisbescheides auf Antrag bei der Prüfungsbehörde Einsicht in seine Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsicht hat unter Aufsicht zu erfolgen.

§ 13 Prüfungswiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Fischerprüfung ist vollständig zu wiederholen. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten behördlich festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (2) Für die Wiederholung einer Prüfung gelten die §§ 1 bis 12 entsprechend.

Teil 2 Jugendfischerprüfung

§ 14 Jugendfischerprüfung

- (1) Die Jugendfischerprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsinhalt hat die Hauptfächer nach § 8 Abs. 1 zu umfassen.
- (2) Die Prüfungsfragen sind auf grundlegende Kenntnisse zu beschränken und dem Alter der Prüflinge anzupassen.
- (3) Die Jugendfischerprüfung erfolgt zeitgleich mit der Prüfung nach § 3 . Bei Bedarf kann die Prüfungsbehörde den Termin für die Jugendfischerprüfung auf den der Fischerprüfung festsetzen. Die Teilnahme an einem Lehrgang nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes ist nicht erforderlich. Im übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 entsprechend.

§ 15 Wahl der Prüfung

Personen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an einer Jugendfischerprüfung und an der Fischerprüfung nach Teil 1 wählen.

Teil 2 a Pflichtlehrgang

§ 15 a Anforderungen an den Lehrgang

- (1) Der Lehrgang nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes muss den Mindestanforderungen der Anlage genügen.
- (2) Die Lehrgänge sind in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen. Lehr- und Anschauungsmaterial ist in ausreichendem Umfang vom Lehrgangsdurchführenden bereitzustellen.

§ 15 b Übertragung der Durchführung

- (1) Die Übertragung der Durchführung der Lehrgänge erfolgt auf Antrag durch die obere Fischereibehörde. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 16 ist nachzuweisen.
- (2) Die obere Fischereibehörde kann die Teilnahme der Ausbilder an Fortbildungsveranstaltungen verlangen.
- (3) Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn:

1. Die Mindestanforderungen an den Lehrgang und die Ausbilder nicht eingehalten werden,
2. Ausbilder an angeordneten Fortbildungsveranstaltungen nicht teilnehmen oder
3. die Lehrgangsdurchführung nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Die obere Fischereibehörde und von ihr Beauftragte können die Lehrgänge jederzeit überprüfen.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 14. November 1994.

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Rehhahn